

SEKUNDARSCHULE I WOLFEN-NORD

OT Wolfen

Fritz-Weineck-Str. 6 und 8

06766 Bitterfeld-Wolfen



Hinweise und Festlegungen

1. Krankheit und Krankmeldung des Kindes

- Eine Information der Schule hat am 1. Fehltag in der Regel **von 07.40 Uhr bis 08.30 Uhr** spätestens aber **bis 10.00 Uhr** telefonisch zu erfolgen (Tel. 03494-21046).
- Die Bitte um Entschuldigung oder ein ärztliches Attest haben innerhalb von 3 Tagen in der Schule schriftlich vorzuliegen.
- Sorgeberechtigte dürfen Ihr Kind maximal für zwei Wochen (10 Unterrichtstage) pro Schuljahr entschuldigen. Für alle Krankheitstage darüber hinaus, ist der Schule immer ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Erfolgt die Entschuldigung mittels Krankenschein, haben die Sorgeberechtigten die Kenntnisnahme auf der Rückseite mit ihrer Unterschrift zu quittieren.
- Bei Krankheit während eines der Schülerbetriebspraktika im 8. bzw. 9. SJG ist grundsätzlich immer dem Praktikumsbetrieb eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
- Geplante Arztbesuche während der Unterrichtszeit sind **vorher** dem Klassenlehrer bzw. dem entsprechenden Fachlehrer anzuzeigen.
- **Bei Verstößen gegen diese Festlegungen zählt das Fernbleiben eines Kindes vom Unterricht als unentschuldigt. Versäumte Leistungsnachweise werden in diesem Fall mit der Note 6 („ungenügend“) bewertet.**
- Kinder, deren Gesundheitszustand sich während der Unterrichtszeit stark verschlechtert, dürfen **nicht allein** nach Hause gehen. Sie müssen von einem Sorgeberechtigten oder einer anderen volljährigen Person (Vollmacht vorausgesetzt) abgeholt werden.
- Unfälle im Sportunterricht, im Schulhaus oder auf dem Schulweg müssen **sofort** im Sekretariat gemeldet werden (Eintragung Unfallbuch oder Unfallmeldung).

2. Sportunterricht

- Die Teilnahme ist nur in ordnungsgemäßer Sportkleidung (Halle: Turnschuhe mit hellen und weichen Sohlen) gestattet.
- Das Tragen von Uhren und Schmuck (Piercing eingeschlossen) ist grundsätzlich nicht gestattet.

- **Bei Verstößen gegen die oben genannten Sachverhalte wird der Schüler oder die Schülerin von der Teilnahme am Sportunterricht ausgeschlossen. Leistungsnachweise werden in diesem Fall ebenfalls mit der Note 6 („ungenügend“) bewertet.**
- Sportbefreiungen sind dem Sportlehrer vor Beginn des Unterrichts vorzulegen.
- Langzeitatteste sind jährlich zu erneuern.
- Schülerinnen oder Schüler mit einer Befreiung haben ebenfalls Turnschuhe mitzubringen und können zu Hilfeleistungen herangezogen werden (über Ausnahmen kann nur der Fachlehrer entscheiden).

3. Nachholen versäumter Leistungsnachweise

- Versäumt ein Schüler durch Krankheit, Freistellung oder einen anderen Grund eine Leistungserhebung, ist der Schüler verpflichtet, diese **umgehend** nachzuholen. (max. Frist - 4 Wochen)
- Für das Nachholen ist der Schüler selbst verantwortlich.
- Der Fachlehrer entscheidet, in welcher Form das Nachholen erfolgt (nachschieben des Leistungsnachweises, Ersatzleistung, etc.).
- Holt der Schüler einen versäumten Leistungsnachweis nicht nach, wird dieser am Ende eines jeden Schulhalbjahres bei der Bildung der Zeugnisnoten mit der Note 6 bewertet.
- Gleiches gilt, wenn ein Schüler einem angesetzten Nachholtermin unentschuldigt fernbleibt
- Bei Langzeiterkrankungen kann die Klassenkonferenz über eine Ausnahmeregelung entscheiden.
- Verweigerte oder unentschuldigt versäumte Leistungsfeststellungen werden grundsätzlich mit der Note 6 bewertet.

4. Schriftverkehr mit der Schule

- Da es sich bei allen Anschreiben an die Schule um Dokumente handelt, die aufbewahrt werden müssen, bitten wir Sie ausschließlich **nur** Papier im Format **DIN A4** zu verwenden.
- Die Anschreiben müssen im Briefkopf sowohl den **Namen** als auch die **Anschrift** des Absenders enthalten und mit dem aktuellen **Datum** versehen sein (siehe Muster).
- Alle Briefe können sowohl handschriftlich als auch maschinell geschrieben werden.

5. Haftung bzw. Versicherungsschutz

- Für verlorengegangene oder gestohlene Wertgegenstände (Bargeld, Uhren, Schmuck, Handys usw.) übernimmt die Schule keine Haftung.
- Für Kleidungsstücke, die durch fehlende Arbeitsschutzkleidung verunreinigt oder beschädigt wurden, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.
- Fahrräder von Schülerinnen und Schülern unterliegen bei Diebstahl, Vandalismus oder Schäden durch Elementarereignisse

- keinem Versicherungsschutz durch die Schule.
- Kleidungsstücke (ohne Wertgegenstände), die ordnungsgemäß an den Garderoben abgelegt wurden, sind durch den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) versichert.
 - Tritt ein Versicherungsfall ein, hat sich der betreffende Schüler **umgehend** im Sekretariat zu melden.

6. Schülerdaten

- Veränderungen der Sorgerechtsverhältnisse, der Wohnanschrift und der Telefonnummern (wenn möglich dienstlich und privat) sind **umgehend** dem Klassenlehrer bzw. der Schulleitung mitzuteilen.

Liebscher
Schulleiterin